

§ 8

Beirat

(1) Beim Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen wird als beratendes Organ ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat berät den Präsidenten in Fragen, die mit der Entwicklung und der Aufgabenstellung des Deutschen Amtes für Meßwesen Zusammenhängen, insbesondere in Fragen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der allgemeinen und speziellen Meßtechnik, der Festlegung neuer oder Änderung bestehender Maßeinheiten, der Aufrechterhaltung und Aufbewahrung der nationalen Urnormale der DDR und ihrer Vergleichung mit den internationalen Grundeinheiten.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen als Vorsitzenden, je einem Vertreter des Staatssekretariates für Forschung und Technik, des Forschungsrates und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie hochqualifizierten wissenschaftlichen Spezialisten aus Forschung und Technik, die auf Vorschlag des Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen vom Volks wirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu berufen sind.

(4) Zur Auswertung besonderer fachlicher Erfahrungen in Spezialfragen können zu den Beratungen des Beirates auch andere in staatlichen Organen oder in der Wirtschaft tätige Fachkräfte sowie weitere Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen hinzugezogen werden.

(5) Der Beirat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er arbeitet im übrigen nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

Preisordnung Nr. 561/33*.

— Preisbildung für Bauhauptleistungen —

Vom 21. August 1961

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen (GBl. I S. 997) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 der Preisordnung Nr. 561 erhält folgende Fassung:

(1) Im Anteil „Material und Sonstiges“ sind die Kosten für

Grund- und Hilfsmaterial
Transportleistungen sowie
eigene und fremde Bauhilfsleistungen

zu erfassen.

* Preisordnung Nr. 561 32 (Sonderdruck Nr. P 1962 des Gesetzblattes)

(2) Für Grund- und Hilfsmaterial sind nacheinander folgende Preise anzuwenden:

- a) „Liste der Baustoffpreise frei Baustelle abgeladen“ des Festpreiskataloges,
- b) die Preise der gültigen Festpreisregelungen für Baustoffe oder
- c) betriebliche Verrechnungspreise.

(3) Die Berechnung des Materialbedarfs hat nacheinander auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen (MVN) und betrieblicher Mittelwerte zu erfolgen.

(4) Als Streu- und Bruchverluste gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgelegten Sätze.

(5) Als Verbrauchsnormen für Verluste an Holz bei Ein- und Ausschaltungsarbeiten sind anzuwenden:

- a) 20,9 % der Einbaunormen für Bretter;
- b) 14,6 % der Einbaunormen für Kantholz;
- c) 10,9 % der Einbaunormen für Rundholz.

(6) Für die Berechnungsgrundlage für die Transportleistungen gilt folgendes:

ft
a) Berechnungsgrundlage für die Transportleistungen bei Anwendung der Preise gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c ist die kürzeste Fahrverbindung von der Baustelle bis zur nächstgelegenen Empfangsstation, wobei bis zu einer Entfernung von 8 km die Preise der „Liste der Preise für Transportleistungen gemäß Preisgruppe I und II bis 8 km Entfernung von der Empfangsstation zur Baustelle“ des Festpreiskataloges anzuwenden sind.

b) Über 8 km hinausgehende Transportentfernungen sind mit 0,25 DM je t/km für alle Warengruppen mit Ausnahme von Sand und Kies zu berechnen und im L IH-Bereidi in einer gesonderten Position zu erfassen.

c) Sofern die Anwendung der Preisgruppe III nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, sind die unter Buchstaben a und b genannten Bestimmungen anzuwenden. Zur Deckung der Mehraufwendungen darf zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 1,20 DM je t, unabhängig der zu fahrenden Kilometer für alle Warengruppen berechnet werden. Derselbe ist im L III-Bereich in einer gesonderten Position zu erfassen.

d) Die anzurechnende Baustoffmenge ist der Materialbedarfsliste zu entnehmen und auf Tonnen Beförderungsgut umzurechnen, wobei die Umrechnungsfaktoren der im Buchst. a bezeichneten Liste anzuwenden sind.

e) Bei Verwendung eines anderen Transportmittels als Lkw, bei Direktbezug vom Herstellerbetrieb im Landabsatz oder bei einem vorhandenen Gleisanschluß auf der Baustelle erfolgt keine Veränderung der Preise, die sich aus den Absätzen 2 und 6 ergeben. Anfallende Quertransporte bei vorhandenem Gleisanschluß auf der Baustelle dürfen nicht berechnet werden.

(7) Volkseigene Betriebe dürfen für Sand und Kies keine Mehrkosten für über 8 km hinausgehende Transportentfernungen und für die Anwendung der Preis-